

Berufsbild für den Lehrberuf

Friseur/-in und Perückenmacher/-in (Stylist/-in)

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2014 01. Juli 2014

Der Lehrberuf Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in) ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrberufs entsprechenden Form (Friseur und Perückenmacher (Stylist) oder Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)) zu bezeichnen.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in) ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können, wobei auf die erforderliche systematische Verwendung von Übungsköpfen bei der Ausbildung Bedacht zu nehmen ist:

1. Handhaben, Instandhalten und Desinfizieren der zu verwendenden Werkzeuge und Apparate,
2. Erstellen und Gestalten von Frisuren für Damen und Herren, einschließlich der berufsbezogenen Kommunikation und Fachberatung,
3. Rasieren,
4. Durchführen der Haar-, Haut- und Nagelpflege sowie des Nageldesigns,
5. Anwenden dekorativer Kosmetik,
6. Verkaufen aller einschlägigen Produkte und diesbezügliches Beraten,
7. Anfertigen und Instandhalten von Haarersatz jeglicher Art,
8. Bilden von Masken,
9. Anwenden der Farblehre und der optischen Wirkung von Farben,
10. dauerhaftes Umformen des Haares.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in) wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Friseur/-in und Perückenmacher/-in (Stylist/-in)

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2014 01. Juli 2014

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Methodenkompetenz , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.		
4.2	Soziale Kompetenz , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.		
4.3	Personale Kompetenz , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.		
4.4	Kommunikative Kompetenz , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen		
4.5	Arbeitsgrundsätze , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.		
4.6	Kundenorientierung : im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen		
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
6.	Kenntnis und Handhabung der Werkstoffe, Hilfsmittel und Waren des Fachbereiches sowie ihrer Eigenschaften, Wirkungsweise und Verwendungsmöglichkeiten sowie deren fachgerechter Entsorgung; Grundkenntnisse über die fachbezogene Biologie, Chemie und Physik		
7.	Handhaben, Instandhalten und Lagern der zu verwendenden Werkzeuge, Hilfsmittel und Apparate		
8.	Desinfizieren und Reinigen der zu verwendenden Werkzeuge, Apparate und Behelfe	-	-
9.	Berufsbezogenes Kommunizieren, Umgehen mit Kunden sowie Führen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen	Berufsbezogenes Kommunizieren; Führen fachkundiger, persönlichkeitsbezogener Beratungs- und Verkaufsgespräche	
10.	Kenntnis der englischen Fachausdrücke		
11.	Kenntnis der biologischen Grundlagen der Hände und Fingernägel: Aufbau, Wachstum, Pflege und Veränderungen. Kenntnisse und Fertigkeiten der Hand- und Nagelpflege	Kenntnis der biologischen Grundlagen der Hände und Fingernägel: Aufbau, Wachstum, Pflege und Veränderungen. Durchführen der Nagelpflege und des dekorativen Nageldesigns	
12.	Grundkenntnisse von Kopfhaut und Haar: Aufbau, Wachstum, Funktion, Reinigung, Pflege, Diagnose und Veränderungen. Kenntnis und Fertigkeiten der unterschiedlichen Kopfmassagetechniken	Erstellen von Behandlungsplänen für Haare und Kopfhaut, Erlernen und Aneignen der darauf aufbauenden Fertigkeiten für die Praxis	Erstellen von Behandlungsplänen für Haare und Kopfhaut, Ausführen der unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten

Berufsbild für den Lehrberuf

Friseur/-in und Perückenmacher/-in (Stylist/-in)

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2014 01. Juli 2014

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
13.	Grundkenntnisse der Haut. Erkennen des Hauttyps und des Hautzustandes. Reinigen der Haut und Kenntnisse über das Legen von Kompressen zur Abreinigung der Haut	Kenntnis der unterschiedlichen Hautbehandlungsmöglichkeiten, Kenntnis der Veränderungen der Haut	Anwenden von Kompressen. Auftragen und Abnehmen von Masken und Packungen als Vorbereitung auf die dekorative Kosmetik
14.	Dekorative Kosmetik: Kenntnis und Fertigkeiten des Augenbrauen- und Wimpernfärbens sowie Augenbrauenformen, Grundkenntnisse der Make-up-Techniken	Dekorative Kosmetik: Kenntnis und Fertigkeiten des Augenbrauenformens, Erstellen von unterschiedlichen Make-ups für verschiedene Anlässe; Kenntnis über das Anbringen und Abnehmen künstlicher Wimpern	Dekorative Kosmetik: Erstellen von unterschiedlichen Make-ups für verschiedene Anlässe, spezielle Schminktechniken, auch in Hinsicht auf die Tätigkeit eines Visagisten/einer Visagistin, Farb- und Typberatung; Kenntnis über das Erstellen von Wimpernverlängerung und -verdichtung
15.	Grundkenntnisse des Rasierens und der damit verbundenen Gesichtspflege sowie Handhaben des Rasiermessers	Kenntnis und Fertigkeiten des Rasierens, der Gesichtspflege und der Form- und Schneidetechniken für Bärte	Kenntnis und Fertigkeiten des Bartfärbens
16.	Grundkenntnisse des Basishaarschneidens und dessen zeichnerischer Darstellung	Kenntnis und Fertigkeiten des Haarschneidens in verschiedenen Techniken, (auch unter Verwendung eines Übungskopfes) und deren zeichnerischer Darstellung	Durchführen von modischen Haarschneidetechniken am Kunden und deren zeichnerischer Darstellung
17.	Grundkenntnisse verschiedener Wickeltechniken für Dauerwellen, auch unter Verwendung von Übungsköpfen. Kenntnisse und Fertigkeiten des Fixiervorganges	Erstellen von Dauerwellen unter Anwendung verschiedener Wickeltechniken; Kenntnis des Erstellens von Wimpern-Dauerwellen	Erstellen von Dauerwellen an Kundinnen und Kunden; Kenntnis des Erstellens von Wimpern-Dauerwellen

Berufsbild für den Lehrberuf

Friseur/-in und Perückenmacher/-in (Stylist/-in)

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2014 01. Juli 2014

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
18.	Kenntnisse und Fertigkeiten der verschiedenen Umformungs- beziehungsweise Einlege-techniken, wie zum Beispiel handgelegter Wasserwelle, Papillotier- und Wickeltechniken. Föhnen unter Anwendung unterschiedlicher Bürsten und Techniken, auch an Übungsköpfen	Durchführen der verschiedenen Einlege- und Föhn-techniken am Übungskopf und am Kunden/an der Kundin	Durchführen der verschiedenen Einlege- und Föhn-techniken am Kunden/an der Kundin
19.	Gestalten von einfachen Frisuren, auch am Übungskopf	Gestalten von modischen Frisuren, auch am Übungskopf	Gestalten von Frisuren, auch unter Verwendung von Haarsatzteilen und Haarschmuck am Kunden/an der Kundin, Umgang mit langen Haaren zum Gestalten von Festfrisuren
20.	Kenntnisse über das Erstellen verschiedener Frisuren (Ausfrisier- und Finishtechniken)	Erstellen des Frisurenfinish unter Berücksichtigung der der jeweiligen Mode entsprechenden Techniken und Produkte, auch unter Verwendung von Übungsköpfen	Erstellen des Frisurenfinish unter Berücksichtigung der der jeweiligen Mode entsprechenden Techniken und Produkte am Kunden/an der Kundin
21.	Grundkenntnis der Farblehre und deren optischer Wirkung als Grundlage für die Farbveränderung	Kenntnisse der Arbeitstechniken und Fertigkeiten, die zu Farbveränderungen führen	Durchführen von Tönungen und Färbungen am Kunden. Farb- und Typberatung sowie Anwenden von farbverändernden Produkten und der unterschiedlichen Arbeitstechniken
22.	Grundkenntnisse des Haararbeitens	Kenntnis der Anfertigung von Haarsatz: Tressieren, Knüpfen, Kordeln und Nähen; Kenntnis der Anwendung von Haarverlängerung und Haarverdichtung	Tressieren, Knüpfen, Kordeln, Nähen und Tambourieren; Kenntnis der Anwendung von Haarverlängerung und Haarverdichtung
23.	Erkennen der verschiedenen Haarsorten für Haarsatz	Kenntnis des Reinigens, Pflegens und Frisierens von Perücken und Haarsatzteilen	Reinigen, Pflegen, Schneiden und Frisieren von Perücken und Haarsatzteilen sowie Anfertigen von Haarsatzteilen
24.	-	Kenntnis des Maskenbildens sowie Erstellen von Masken und Spezialeffekten unter Verwendung von branchenüblichen Materialien	
25.	Grundkenntnisse im Wellnessbereich		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Friseur/-in und Perückenmacher/-in (Stylist/-in)

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 135/2014 01. Juli 2014

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
26.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–
27.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
28.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
29.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
30.	Kenntnis der Unfallgefahren und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit einschließlich der Vorschriften zur Hygiene		
31.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 599/1987, (KJGB) zu entsprechen.